

# RS Vwgh 2008/9/16 2007/11/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Führerscheingesezt

90/02 Kraftfahrgesezt

## Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §7 Abs3 Z5;

KDV 1967 §4 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Für die Annahme der Behörde, es liegt eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z. 5 FSG 1997 vor, sind hinreichende Feststellungen über den konkreten Zustand der Reifen am Fahrzeug des Lenkers erforderlich, die den Rückschluss darauf zulassen, dass bei Verwendung des Fahrzeuges der Eintritt einer Unfallsituation zu befürchten ist. Wobei ein bloß geringfügiges Unterschreiten der erforderlichen Mindestprofiltiefe - sofern keine zusätzlichen technischen Mängel am Fahrzeug auftreten - keine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z. 5 FSG 1997 darstellen kann.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete "zu einem anderen Bescheid"

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007110224.X05

## Im RIS seit

04.11.2008

## Zuletzt aktualisiert am

01.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>